

Vortrag an den Ministerrat

Ernennung von Funktionären für das Disziplinarverfahren nach dem Patentanwaltsgesetz durch den Herrn Bundespräsidenten

Gemäß § 50 Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, idF. BGBl. I Nr. 39/2019, besteht der Disziplinarrat aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzende*n sowie aus zwei Patentanwält*innen als Beisitzer*innen. Gem. § 51 Abs. 1 lit. a und lit. b Patentanwaltsgesetz sind für das vorsitzende Mitglied Stellvertreter*innen und für die Beisitzer*innen drei Ersatzmitglieder zu ernennen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Patentanwaltsgesetz werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer ernannt.

Gemäß § 51 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz steht hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des Patentamts der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwält*innen hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge an die Bundesministerin zu erstatten, die von dieser an die Bundesregierung weiterzuleiten sind.

Gemäß § 54 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz hat im Disziplinarverfahren gegen Patentanwält*innen ein*e Disziplinaranwält*in die Anzeige vor dem Disziplinarrat zu vertreten. Der/die Disziplinaranwält*in und zwei Stellvertreter*innen sind aus dem Kreis der Patentanwält*innen vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer zu ernennen (54 Abs. 1 Patentanwaltsgesetz).

Gemäß § 54 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge betreffend die Disziplinaranwaltschaft an die Bundesministerin Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstatten, die von dieser an die Bundesregierung weiterzuleiten sind.

Die von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie der Patentanwaltskammer erstatteten Vorschläge für die Vorsitzende des Disziplinarrates und deren Stellvertreter*innen sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates und der Disziplinaranwältin und deren Stellvertreter*innen werden der Bundesregierung vorgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten folgende Ernennungen für den Zeitraum von sechs Jahren ab dem Tag der Ernennung vorzuschlagen:

Für den Disziplinarrat:

- HR Mag.iur Maria Daniela MUTZ

als Vorsitzende des Disziplinarrates und

- HR Mag. Dr.iur. Markus STANGL sowie
- HR Mag.iur. Petra ASPERGER

als Stellvertreter*innen der Vorsitzenden des Disziplinarrates.

- Dipl.-Ing. Dr. Peter ISRAILOFF und
- Dipl.-Ing. Dr. Petra GUFLER

als Mitglieder des Disziplinarrates und

- Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang POTH, MBA,
- Dipl.-Ing. Herwig Franz MARGOTTI und
- Dipl.-Ing. Friedrich SCHWEINZER

als Ersatzmitglieder des Disziplinarrates.

Für die Disziplinaranwaltschaft:

- Dipl.-Ing. Dr. Gerda CUNOW

als Disziplinaranwältin und

- Mag Dr. Markus GANGL sowie
- Dipl.-Ing. Dr. Dagmar HARRER-REDL

als Stellvertreter*innen der Disziplinaranwältin

18. Dezember 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin